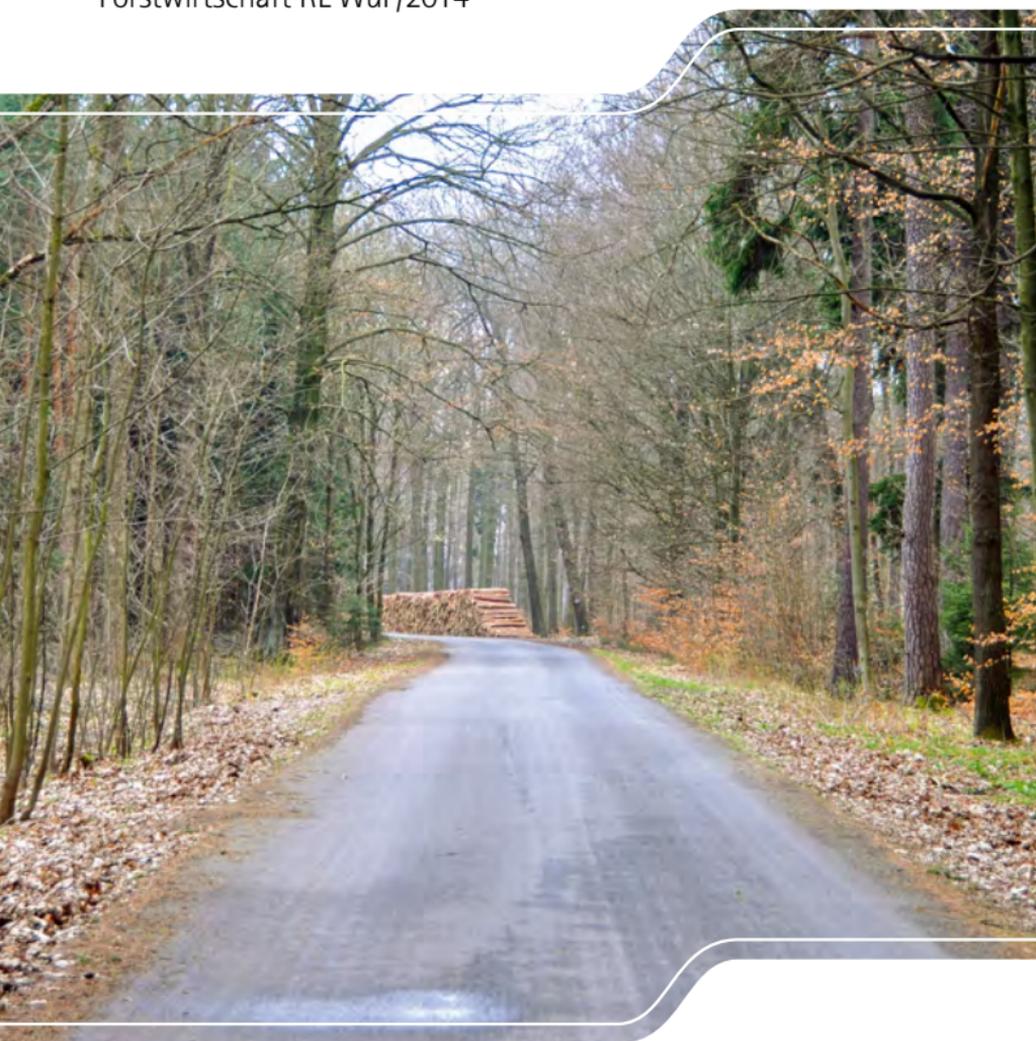




# Förderung der Walderschließung im Freistaat Sachsen

Förderrichtlinie Wald und  
Forstwirtschaft RL WuF/2014



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

## Was wird gefördert?

- **Neubau, Ausbau oder grundlegende Instandsetzung schwerlastfähiger Holzabfuhrwege** einschließlich notwendiger Brücken, Durchlässe und sonstiger Nebenanlagen
- **Bau von Holzlagerplätzen und –konservierungsanlagen** (keine Polterplätze, sondern z. B. Nass- oder Trockenlagerplätze zur längerfristigen Konservierung nach Schadereignissen).
- Ausgaben für Bauplanungen, Gutachten und Bauüberwachung sind förderfähig bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben.



## Welche Voraussetzungen und Verpflichtungen sind zu beachten?

- Es muss sich um einen Forstwirtschaftsweg im Sinne des § 21 Sächs-WaldG handeln, der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist.
- **Es werden nur ganzjährig befahrbare Holzabfuhrwege mit wassergebundener Wegedecke für Gesamtlasten bis 40 Tonnen gefördert (Mindeststandards gemäß Anlage 2 zur RL WuF/2014; gebundene Decken nur auf Abschnitten mit über 8 % Gefälle).**
- Die schwerlastfähige Anbindung an das öffentliche Straßennetz muss gegeben sein.
- Maßnahmen, die in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen, sind grundsätzlich nicht förderfähig (im Ausnahmefall mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde).
- Sofern öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z. B. nach Sächsischem Naturschutz- oder Wassergesetz) notwendig sind, müssen Sie diese einholen und vorlegen.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Wege, die bereits nach den Vorgängerrichtlinien (RL 52/2000, RL 52/2004, RL WuF/2007) gefördert wurden.
- Brückenbauwerke sind nur förderfähig, wenn die Bauleitung und -überwachung durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro erfolgt und es ist ein Statiknachweis nach DIN zu erbringen.





Nasslagerplatz

## Wer wird gefördert?

- private und Körperschaftliche Waldbesitzer als Eigentümer oder Besitzer der zur Förderung beantragten Waldflächen (auch als Träger gemeinschaftlicher Vorhaben)
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes
- Teilnehmergeinschaften nach Flurbereinigungsgesetz
- Jagdgenossenschaften gemäß §9 des BJagd

## Wie hoch ist die Förderung?

**Anteilsfinanzierung der als förderfähig anerkannten Nettoausgaben** (Mehrwertsteuer gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben)

### ■ Holzabfuhrwege

- nicht kommunale Begünstigte bis 200 ha  
Betriebsgröße: 90 %
- nicht kommunale Begünstigte über 200 ha  
Betriebsgröße: 75 %
- kommunale Begünstigte: 75 %



### ■ Holzlagerplätze und -konservierungsanlagen: 30 %



Bagatellgrenze für die Bewilligung: 5.000 Euro

## Wie läuft das Verfahren?

Die **Aufrufe** zum Einreichen von Förderanträgen (mind. einmal jährlich) und die **Antragsunterlagen** werden im Förderportal des Freistaates Sachsen (SMUL) veröffentlicht ([www.lsnq.de/WuF](http://www.lsnq.de/WuF) oder über [www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de)).



Sie dürfen mit dem Vorhaben **erst beginnen, wenn der Antrag gestellt ist** (Posteingang Bewilligungsstelle). Nicht als Beginn gelten Vorarbeiten, wie die Einholung von Genehmigungen oder Architekten- und Ingenieurleistungen.



Die zu einem Aufruf eingereichten Anträge werden anhand von Vorhabenauswahlkriterien ([www.lsnq.de/vorhabenauswahlkriterien](http://www.lsnq.de/vorhabenauswahlkriterien)) in eine Rangfolge gebracht und müssen einen Mindestpunktwert erreichen. Können Förderanträge nicht bewilligt werden, weil das Budget für den Aufruf nicht für alle bewilligungsfähigen Vorhaben ausreicht, wird der Antragsteller benachrichtigt. Das Vorhaben kann dann beim folgenden Aufruf erneut in die Auswahl einbezogen werden.



geförderte Holzabfuhrwege müssen gepflegt werden



Alle Verpflichtungen und Fristen für die Förderung Ihres Vorhabens können Sie dem **Bewilligungsbescheid** entnehmen (sorgfältig lesen!). Bei Fragen können Sie sich gern an die Bewilligungsbehörde wenden.



Ist Ihr Vorhaben komplett abgeschlossen und sind die Rechnungen bezahlt, müssen Sie einen **Auszahlungsantrag** fristgerecht und vollständig bei der Bewilligungsbehörde einreichen.

Die Europäische Union möchte die Förderung aus dem ELER-Fonds besser bekannt machen. Bei einer Fördersumme von mehr als 50.000 Euro müssen Sie deshalb z. B. eine **Erklärungstafel** anbringen. Die Bewilligungsbehörde stellt Ihnen die Tafel mit dem Bewilligungsbescheid kostenfrei zur Verfügung (weitere Informationen enthält das Merkblatt „Informations- und Publizitätsmaßnahmen“).



## Was gilt es zu bedenken?

- Eine **qualifizierte forstfachliche Beratung** vor Antragstellung wird ausdrücklich empfohlen. Den zuständigen Revierförster von Sachsenforst finden Sie leicht über die Förstersuche auf der Internetseite [www.sachsenforst.de/foerstersuche](http://www.sachsenforst.de/foerstersuche).
- Für die Förderung gilt das **Erstattungsverfahren**, d.h. Fördermittel werden erst nach Abschluss des Vorhabens auf Grundlage beglichener Rechnungen ausgezahlt. Sie müssen das Vorhaben also komplett vorfinanzieren.
- Förderfähig sind nur **nachgewiesene Ausgaben für Leistungen** von „Dritten“, also fachkundigen Unternehmen und Dienstleistern. Eigenleistungen der Waldbesitzer können nicht gefördert werden.
- Bei einem **Eigenanteil** über 10.000 Euro müssen Sie z. B. durch Kontoauszüge, Sparbücher oder andere geeignete Unterlagen nachweisen, dass Sie diese Mittel aufbringen können.
- Die Bewilligungsstelle kann die **Vorlage mehrerer Angebote** fordern, um die geplanten Mengen und Kosten zu plausibilisieren.
- Die **Zweckbindungsfrist** beträgt fünf Jahre. Sie sind verpflichtet, das geförderte Objekt zu pflegen und in gutem Zustand zu erhalten.

Mit diesem Informationsblatt soll allen interessierten Waldbesitzenden ein erster Überblick zu den Fördermöglichkeiten für die Walderschließung im Freistaat Sachsen gegeben werden. Vorsorglich muss deshalb darauf hingewiesen werden, dass im Hinblick auf konkrete Vorhaben und Förderanträge immer die Förderrichtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Im Internet auf der Seite [www.lsnq.de/WuF](http://www.lsnq.de/WuF) werden Ihnen alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt, unter anderem:

- Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft RL WuF/2014 (inkl. Anlagen)
- Formulare für die Antragstellung
- Hinweise und Erläuterungen zu den Formularen und zum Verfahren.

Mit Fragen zum Förderverfahren können sie sich auch an die Mitarbeiter der Bewilligungsbehörde wenden:

Staatsbetrieb Sachsenforst

Obere Forst- und Jagdbehörde – Außenstelle Bautzen

Paul-Neck-Str. 127

02625 Bautzen

Telefon: (03591) 2160

Mail: [poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de](mailto:poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de)



**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)  
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden  
Bürgertelefon: +49 351 564-6814  
Telefax: +49 351 564-2059  
E-Mail: [info@smul.sachsen.de](mailto:info@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

**Redaktion:**

SMUL, Referat Wald- und Forstwirtschaft,  
Forst- und Jagdbehörde

**Gestaltung:**

Heimrich Et Hannot GmbH | genese Werbeagentur GmbH

**Fotos:**

Jürgen Bräuer: Brücke (Innenseite); Holzspedition Meißner: Holz-LKW (Aufklappseite); Wood-Packer: Nasslager (Innenseite); Staatsbetrieb Sachsenforst (Titel, Innenseite)

**Redaktionsschluss:**

17. Oktober 2017

**Auflagenhöhe:**

2.000 Stück, 2. Auflage (aktualisiert)

**Druck:**

Druckerei Vettters GmbH Et Co. KG

**Papier:**

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier

**Bezug:**

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand  
der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: 0351 210-3671  
Telefax: 0351 210-3681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.

